

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

und

2.

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Unterlassung eines Requests)

Az.: 2016/13



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 04. August 2016 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird für die Handelsaktivitäten ihres Händlers M. bzgl. des Produktes ODAX® DEC 17 6200 PUT (Dax-Optionen)

am 07. Dezember 2015 um 17:27.32.40 Uhr

mit einem Volumen von 150 Kontrakten

und

am 08. Dezember 2015 um 12:41.43.87 Uhr

mit einem Volumen von 150 Kontrakten

mit einem Ordnungsgeld von jeweils 250,00 € (i. W.: Zweihundertundfünfzig Euro), insgesamt 500,00 € (i. W.: Fünfhundert Euro) belegt

Der Beteiligte zu 2. wird für seine Handelsaktivitäten bzgl. des Produktes ODAX® DEC 17 6200 PUT (Dax-Optionen)

am 07. Dezember 2015 um 17:27.32.40 Uhr

mit einem Volumen von 150 Kontrakten

und

am 08. Dezember 2015 um 12:41.43.87 Uhr

mit einem Volumen von 150 Kontrakten

ebenfalls mit einem Ordnungsgeld von jeweils 250,00 € (i. W.: Zweihundertundfünfzig Euro), insgesamt 500,00 € (i. W.: Fünfhundert Euro) belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500,00 (Eintausendfünfhundert) Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., des Händlers M. (im Folgenden M., Händler-ID TRD000). Er ist ein Händler der Beteiligten zu 1., der am 07. und 08. Dezember 2015 ohne Durchführung eines vorherigen Requests Pre-Arranged-Transaktionen vornahm.

Die Beteiligte zu 1. ist eine Bank, die verschiedene u.a. Finanzprodukte und Dienstleistungen in und auf internationaler Ebene anbietet. Ihre Rechtsform S.A. ist vergleichbar einer deutschen Aktiengesellschaft. Sie ist seit Juli 2006 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member: AAAAA) zugelassen; für sie sind zurzeit drei Börsenhändler tätig. Die Handelsaktivitäten der Beteiligten zu 1. lagen im Jahr 2015 bei 146 677 Trades mit einem Handelsvolumen 7 320 043 943 Euro.

Der Beteiligte zu 2., einer ihrer Händler, wurde am 27. Oktober 2008 als Eurex-Händler zugelassen.

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte am 07. und 08. Dezember 2015 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. Transaktionen im Eurex Produkt ODAX® DEC 17 6200 PUT (Dax-Optionen) unter der Händler-ID TRD000 des Händlers M. fest. Bei dem Produkt handelt es sich um eine illiquide Optionsserie mit einer langen Restlaufzeit, in der sonst kein Handel stattfand.

Die Transaktionen in dem genannten Produkt gestalteten sich wie folgt:

07. Dezember 2015:

Eine Gegenpartei stellte um 16:16.21.968892463 Uhr eine Kauforder über 160 Kontrakte mit einem Limit von 130,00 ein. Das Limit wurde bis 17:25.24.693266601 Uhr mehrfach aktualisiert und betrug zuletzt 133,00.

Um 17:27.32.407744058 Uhr stellte der Beteiligte zu 2. eine Verkauforder über 150 Kontrakte mit einem Limit von 133,00 ein, wodurch das Geschäft zur Ausführung kam.

08. Dezember 2015:

Die gleiche Gegenpartei stellte um 10:36.59.916510566 Uhr eine Verkauforder über 150 Kontrakte mit einem Limit von 179,00 ein. Der Beteiligte zu 2. stellte um 12:41.43.877378821 Uhr eine Kauforder zum Limit von 179,00 ein, wodurch die Transaktion zur Ausführung kam.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 richtete die HÜSt. ein Auskunftersuchen an die Beteiligte zu 1. wegen des Verdachts von Verstößen gegen 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Handelsbedingungen). Danach haben vor Cross-Trades und Pre-Arranged-Trades entsprechende Requests zu erfolgen. In ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2015 erläuterte die Beteiligte zu 1., dass ein Kunde der Bank am 07. Dezember 2015 telefonisch eine Verkauforder über 150 ODAX Kontrakte zum Marktpreis eingestellt habe, die auch sofort zum Preis von 133 ausgeführt worden sei. Die ausgeführte Order sei von dem Händler fälschlicherweise dem Konto der Beteiligten zu 1. zugewiesen worden und am folgenden Tag auf das Kundenkonto

weitergeleitet worden. Der Kunde habe am 08. Dezember 2015 telefonisch die Position mit einer Kauforder über 150 Kontrakte zum Marktpreis schließen wollen, was sofort zum Preis von 179,00 ausgeführt worden sei. Der Verlust habe 34.500,- Euro betragen. Man habe die beschriebenen Aktivitäten weder als Cross-Trade noch als Pre-Arranged-Trade angesehen, weshalb kein Request eingestellt worden sei. Die Orders seien manuell in das System eingegeben worden.

Die ebenfalls um Auskunft ersuchte Gegenpartei erklärte in ihrer Antwort vom 04. Januar 2016, dass beide Transaktionen im Kundenauftrag erfolgt seien. Dieser habe angegeben, den Kontrahenten nicht zu kennen. Absprachen seien verneint worden.

Mit Schreiben vom 12. April 2016 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten zu 1. und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes Fehlverhalten an. Sie vertrat die Ansicht, dass ein Verstoß gegen Ziffer 2.6. Handelsbedingungen und § 17 Börsenordnung (BörsO) vorliege, wonach vor einem Pre-Arranged-Trade ein entsprechender Request zu erfolgen habe und zudem mit dem Verhalten eine gewollte Vermögensübertragung bzw. eine künstliche Erzeugung von Handelsverlusten und Handelsgewinnen zwischen den wirtschaftlich Berechtigten durch Schaffung von künstlichen Preisniveaus in illiquiden Produkten realisiert worden sei. Es seien zudem bereits zuvor Transaktionen zwischen den beiden Handelsteilnehmern (d.h. der Beteiligten zu 1. und der Gegenseite) am 15. Mai 2015, 18. Juni 2015 sowie am 06. und 07. Oktober 2015 im gleichen Produkt erfolgt. Nachfragen hierzu hätten ergeben, dass es sich um die gleichen wirtschaftlich Berechtigten gehandelt habe.

Die Geschäftsführung hat mit Schreiben vom 16. Mai 2016 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie geht von einem zumindest fahrlässig begangenen Verstoß Ziffer 2.6 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 der Handelsbedingungen aus. So sei am 07. Dezember 2015 von einem Handelsteilnehmer eine Kauforder in Höhe von 160 Kontrakten mit einem mehrfach geänderten zuletzt um 17:25.24.69 Uhr auf 133,00 festgelegten Limit eingestellt worden. Ca. 2 Minuten später um 17.27.32.40 Uhr habe die Beteiligte zu 1. eine Verkauforder in Höhe von 150 Kontrakten mit gleichem Limit ohne vorherige Ankündigung eingestellt. Es sei zu einer Ausführung von 150 Kontrakten gekommen. Am 08. Dezember 2015 habe der gleiche Börsenteilnehmer um 10:36.59.91 Uhr eine Verkauforder über 150 Kontrakte mit einem Limit von 179,00 eingegeben. Die Beteiligte zu 1. habe um 12:41.43.87 Uhr eine Kauforder in gleicher Größe und gleichem Limit eingestellt. In dem Produkt habe ansonsten kein Handel stattgefunden und nach Auskunft der Handelsteilnehmer seien jeweils dieselben Kunden die wirtschaftlich Begünstigten gewesen.

In ihrem Schreiben vom 17. Juni 2016 verweist die Beteiligte zu 1. darauf, dass sie stets alle Handelsvorschriften erfüllt habe. Der Kunde habe die Aufträge telefonisch mit genauen Anweisungen betreffs Vermögenswerte, Volumen und Preis erteilt und diese seien sofort ausgeführt worden. Ein Verdacht sei nicht aufgekommen, da der Kunde sich zur Einhaltung der Regeln verpflichtet habe. Zu keinem Zeitpunkt habe man von einem Pre-Arranged-Trade Kenntnis gehabt.

Der Beteiligte zu 2. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte zu 1. das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

A. Beteiligter zu 1.

Die Beteiligte zu 1. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens hat der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für sie tätige Händler M., der die Orders eingegeben hatte, fahrlässig gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen verstoßen. Dieses Verhalten ihres Händlers muss sich die Beteiligte zu 1. zurechnen lassen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann ein Handelsteilnehmer mit einer Sanktion belegt werden, wenn er oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Insoweit legt das Regelwerk der Börse den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind gegeben.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit Juli 2006 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 BörsG).

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (im Folgenden: Handelsbedingungen) vor.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Denn unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Vorschriften sollen auch eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen. Sie soll Preismanipulationen verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.). Denn Pre-Arranged-Trades stellen eine Methode der Marktmanipulation dar, bei der kein tatsächlicher wirtschaftlicher Austausch von Finanzinstrumenten stattfindet, sondern lediglich Täuschungshandlungen mindesten zweier Marktteilnehmer vorliegen. Sie haben in der Regel Einfluss auf die Börsenpreise und können somit den Markt manipulieren. Grundsätzlich sind solche Manipulationsmaßnahmen verboten.

Vorliegend wurde gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig in Absatz 1 das verbotene Verhalten (Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade) und in Absatz 3 die Anforderungen für die Zulässigkeit dieser Trades zu entnehmen.

Bei Pre-Arranged-Trades werden die bereits vor dem eigentlichen Handel von wenigstens zwei Teilnehmern abgesprochenen und ausgehandelten Orders (Kauf- und Verkaufsaufträge) vereinbarungsgemäß an der Börse gegeneinander ausgeführt. Pre-Arranged-Trades dürfen nicht wissentlich von einem Teilnehmer im Eurex-System eingegeben werden. Eine Ausnahme bilden Geschäfte mit einem Request, d.h. einer vorherigen Ankündigung über die Absicht zur Ausführung eines Pre-Arranged-Trades, wie sie Absatz 3 der Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen vorsieht.

Danach ist ein Pre-Arranged-Trade zulässig, wenn einer der am Pre-Arranged-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Request in einer der Order entsprechenden Anzahl an Kontrakten eingegeben hat. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 65 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 35 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich.

Ein Marktteilnehmer ist zur Eingabe eines Request verpflichtet, um den Markt über seine Absicht zur Ausführung eines Pre-Arranged-Trades zu informieren. Unmittelbar nach Eingabe eines Request im Eurex-System haben alle Marktteilnehmer die Gelegenheit, entsprechende Orders (oder Quotes, je nach Produkt und Status des Marktteilnehmers) einzugeben.

Wie bereits oben dargelegt, kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte zu 1. tätigen Händlers zu Pre-Arranged-Trades, ohne dass die nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Requests eingegeben wurden.

Unter seiner ID führte der Beteiligte zu 2. zweimal Pre-Arranged-Trades mit einem Volumen von jeweils 150 Kontrakten durch. Die Transaktionen betrafen das gleiche Produkt, nämlich ODAX® DEC 17 6200 PUT (Dax-Optionen), ein Produkt, in dem ansonsten kein Handel stattfand. Der Kaufwunsch (=Bid Order) der Gegenseite stand dem Verkaufswunsch (=Ask Order) des Beteiligten zu 2. am 07. Dezember 2015 bei gleichem Limit ca. zwei Minuten später gegenüber. Die Kontrakte kamen im Zeitpunkt des Verkaufswunsches sofort zustande. Am 08. Dezember 2015 wechselte der gleiche „gegnerische“ Börsenteilnehmer die Seite (er wurde vom Käufer zum Verkäufer) und gab eine Verkaufsoorder über 150 Kontrakte mit einem Limit von 179,00 ein. Der Beteiligte zu 2. stellte einige Zeit später eine Kauforder in gleicher Größe und gleichem Limit ein. Die Kontrakte kamen im Zeitpunkt des Kaufwunsches zustande. Nach Auskunft der Handelsteilnehmer waren jeweils dieselben Kunden die wirtschaftlich Begünstigten.

Soweit die Beteiligte zu 1. darauf verweist, dass die Transaktionen im Kundenauftrag erfolgt seien und lediglich dessen konkrete Anweisungen durchgeführt worden seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Die Kontrakte wurden an beiden Tagen nach außen im Auftrag von zwei Handelsteilnehmern in gleicher Anzahl und gleichem Limit in einem nicht gehandelten Produkt herbeigeführt.

Die Transaktionen erfolgten auch mit Wissen und Wollen und nicht aus Versehen. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1.. Sie hat vorgetragen jeweils im Auftrag des gleichen Kunden gehandelt zu haben. Die Gegenpartei hat dies ebenfalls angeführt.

Unstreitig war vor den Transaktionen kein Request erfolgt.

Das Unterbleiben des Request geschah zumindest fahrlässig. Es ist nichts ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Handelsbedingungen und damit die Notwendigkeit eines Request nicht bekannt gewesen sind.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass er vor seinen Transaktionen jeweils entsprechende Requests hätte eingeben müssen. Er hätte sich bei einem Handeln im Kundenauftrag durch Nachfragen vergewissern können, ob oder ob nicht vorherige Absprachen getroffen worden sind. Es gehört - nach Ansicht des Sanktionsausschusses - zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen ggfs. durch Nachfragen bei dem Kunden zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung des ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Der Hinweis, dass sich der Kunde zur Einhaltung der Vorschriften der Börse verpflichtet habe, ist nicht geeignet, einen Händler von Nachfragen bei seinem Kunden zu entbinden.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen vor. Das verfahrensgegenständliche Verhalten ihres Händlers wird der Beteiligten zu 1. - wie oben dargelegt - zugerechnet.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen § 55 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Ausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 BörsVO dem Sanktionsausschuss die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel in Anbetracht des Umfangs der Transaktionen nicht mehr für ein angemessenes Sanktionsmittel. Zudem kann diese Art von Verstößen aufgrund ihrer Natur nur mit kleinen Orders vorkommen und sie gefährden den fairen Wettbewerb. Es bedarf deshalb der Verhängung von Ordnungsgeldern um der Beteiligten zu 1. den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Die Beteiligte zu 1. hat ihr Bedauern bekundet und auf ihr bisher beanstandungsfreies Verhalten hingewiesen.

Die Höhe der Ordnungsgelder ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Kontrakte und die Marktposition der Beteiligten zu 1. berücksichtigt. Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligte zu 1. einen wirtschaftlichen Vorteil aus den Transaktionen gezogen hat. Alleine aus dem möglicherweise fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens von Börsenteilnehmern.

B. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat ebenfalls die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme verwirkt.

Er war der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. agierende Händler, der die Transaktionen durchgeführt hatte.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers die Verhängung von Ordnungsgeldern als angemessene Maßnahme. Ein Verweis erscheint in Anbetracht des Umfangs der Transaktionen nicht mehr angemessen.

Er ist ein erfahrener Börsenhändler, der seit Oktober 2008 als Eurex-Händler zugelassen ist. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Es handelte sich zudem um ein einmaliges Fehlverhalten.

Es wurde auch nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung von Ordnungsgeldern für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende